

Am 20. September wird der Luftpostdienst in der Richtung von Saarbrücken nach Frankfurt (Main) und Saarbrücken nach Paris aufgenommen. Mit den Luftposten werden nur Sendungen (Luftpostsendungen) befördert, für die neben den gewöhnlichen Gebühren eine Zuschlaggebühr (Luftpostzuschlag) entrichtet ist.

Als Luftpostsendungen sind zugelassen:

1. Nach dem Reich

a) gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, einfache Postkarten, Postkarten mit Antwortkarte, Geschäftspapiere, Warenproben, Drucksachen jeder Art einschließlich der Blindenschriftsendungen) sowie Postanweisungen, Postaufträge und Brief-Päckchen

b) gewöhnliche Pakete bis 50 Kilogramm, die die Ausdehnung 50:50:100 Zentimeter nicht überschreiten

c) Zeitungen (Luftpostzeitungen), welche von Verlegern mit Anschrift des Empfängers in Mengen von mindestens je 5 Stück einer Nummer aufgeliefert sind

Sendungen mit Wertangabe sind vorläufig von der Luftpostbeförderung ausgeschlossen. Dagegen sind mit Nachnahme belastete Briefsendungen und Pakete zugelassen.

2. Nach Frankreich (einschl. Korsika)

gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, einfache Postkarten, Postkarten mit Antwortkarte, Geschäftspapiere, Warenproben, Drucksachen jeder Art einschliesslich der Blindenschriftsendungen) sowie Postanweisungen.

Postaufträge, Postpakete sowie Sendungen mit Wertangaben werden nicht befördert. Dagegen sind mit Nachnahme belastete Briefsendungen zulässig.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des Luftpostdienstes mit den übrigen Ländern ist noch nicht bekannt.

Der Luftpostzuschlag ist wie folgt festgesetzt:

1. Nach Orten im Reich

a) für Briefsendungen jeder Art, sowie für Postanweisungen, Postaufträge und Päckchen
für je 20 Gramm einer jeden Sendung
50 Cts.

Für Postkarten mit Antwortkarte wird der Zuschlag bei der Absendung für jeden Teil besonders erhoben.

b) Für Pakete, welche nur auf dem Luftwege von Saarbrücken bis Frankfurt a. M. befördert werden,
bis 1 Kilogramm

4 Frs.

für jedes weitere unteilbare Kilogramm

8 Frs.

Für Pakete, die mit der Luftpost nach Orten des Reichspostgebietes über Frankfurt a.M. hinausbefördert werden,
bis 1 Kilogramm

9 Frs.

für jedes weitere unteilbare Kilogramm

8 Frs.

c) Für Zeitungen von Verlegern mit Anschrift des Empfängers, (Mindestmenge je 5 Stück einer Nummer)

für 1 Kilogramm

9 Frs.

Die Gebühr wird von der Verlags-Postanstalt nach dem Gesamtgewicht der während eines Zahlungsabschnittes aufgelieferten Sendungen, und zwar nach dem tatsächlichen Gesamtgewicht jeder Zeitungssendung unter Berücksichtigung der Bruchteile eines Kilogramms und Zugrundelegung des Satzes von 9 Frs. für 1 Kilogramm berechnet.

Zeitungsgebühr , Zustellgeld und Gebühren für aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden für Luftpostzeitungen nicht erhoben.

2. Nach Orten in Frankreich einschl. Korsika

Für Briefsendungen jeder Art sowie für Postanweisungen für je 20 Gramm einer jeden Sendung
50 Cts.

Für Postkarten mit Antwortkarte wird der Zuschlag bei der Absendung für jeden Teil besonders erhoben.

Nicht freigemachte Briefe und Postkarten werden nicht mit der Luftpost befördert, sondern auf gewöhnlichem Wege abgesandt. Unzureichend freigemachte Briefsendungen werden nur dann auf dem Luftwege befördert, wenn die vorausgezahlte Gebühr mindestens den Luftpostzuschlag deckt.

Die Luftpostsendungen können mit gewöhnlichen Freimarken oder auch mit Luftpostmarken, von denen die Postämter

Werte zu 50 Cts. und 1 Fr. führen , freigemacht werden. Die Luftpostmarken dienen dazu, die Luftpostsendungen vor anderen Sendungen besser kenntlich zu machen. Ihre Verwendung ist daher zu empfehlen. Alle Luftpostsendungen einschließlich der Paketkarten müssen die deutliche Angabe «Mit Luftpost» tragen. Dieser Vermerk kann handschriftlich, durch Druck oder durch Zettelaufklebung hergestellt sein. Klebezettel mit dem Aufdruck «mit Luftpost par avion» sind bei allen Postämtern vorrätig und werden auf Wunsch unentgeltlich abgegeben.

Wird ein solcher Zettel nicht verwendet , so ist der Luftpostvermerk des Absenders möglichst links neben die Angabe des Bestimmungsortes zu setzen und mit Farbstift zu unterstreichen.

Luftpostsendungen werden von allen saarländischen Postanstalten angenommen und mit der schnellsten Beförderungsmöglichkeit dem Postamt Saarbrücken 2 (Bahnhof), das als Luftpostamt dient, zur Weiterbeförderung mit der Luftpost zugeführt. Gewöhnliche Briefsendungen können auch durch die Briefkasten aufgeliefert werden.

Beim Postamt Saarbrücken 2 (Bahnhof) wird ein besonderer Luftpostbriefkasten aufgestellt. Dieser Briefkasten ist zweckmäßig zu Auflieferung gewöhnlicher Luftpostbriefsendungen zu benutzen. Er wird vor Abgang der Luftpost geleert. An den Bestimmungsorten werden die Luftpostsendungen auf den gewöhnlichen Zustellgängen abgetragen, sowie nicht die Eilzustellung besonders verlangt ist. Bei eiligen Luftpostsendungen empfiehlt sich deshalb die Versendung «Durch Eilboten».

Für die Luftpostzeitungen gelten folgende Bestimmungen:

Die Verleger können einzelne Nummern einer Zeitung in Mengen von mindestens je 5 Stück an einen bestimmt bezeichneten Empfänger in Form besonderer Zeitungssendungen zur Luftpostbeförderung nach dem Reich aufliefern.

Die Einlieferung hat bei der Verlags-Postanstalt oder beim Postamt Saarbrücken 2 (Bahnhof) zu erfolgen. Der Verleger hat Tag und Zeit der Auflieferung sowie die Zahl der zu versendenden Zeitungsstücke der Verlags-Postanstalt vorher anzuzeigen. Die Verpackung der Zeitungen obliegt dem Verleger. Zu den Aufschriften sind weisse Zettel zu verwenden , die in der Mitte einen senkrechten starken Strich von roter Farbe tragen und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung «Luftpostzeitungen an in ...» versehen sein müssen.

Saarbrücker Zeitung, 19. September 1928 (Abschrift)